



**Überlegungen des Rechtsausschusses des BDL zu Klauseln betreffend
Zahlungsdienste i.S.v. §§ 675c ff. BGB im Rahmen von Leasing-Verträgen mit
Serviceleistungen mit Kunden, die weder Verbraucher noch Existenzgründer sind¹
(Stand: November 2019)**

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Klauselvorschläge einschließlich der Anmerkungen können in Anbetracht unterschiedlichster Prämissen sachlicher und rechtlicher Art lediglich ein Versuch sein, eine in sich geschlossene Regelung - ohne Empfehlungscharakter - darzustellen. Angesichts der Vielzahl von differierenden Geschäftsstrukturen bei den einzelnen Mitgliedsunternehmen können sie deshalb nur als Hinweise auf mögliche Problemlösungen zu im Folgenden geregelten rechtlichen Fragestellungen angesehen werden.

Stellt eine Serviceleistung des Leasing-Gebers für den Leasing-Nehmer einen Zahlungsdienst im Sinne von §§ 675c ff. BGB dar, vereinbaren Leasing-Geber und Leasing-Nehmer für diese Serviceleistung ergänzend folgende Regelungen:

(1) Mit Abschluss des Leasing/Service-Vertrages ist der Leasing-Geber berechtigt und verpflichtet, für den Leasing-Nehmer die im Leasing/Service-Vertrag vereinbarten einzelnen und/oder aufeinander folgenden (z.B. monatlichen/jährlichen) Zahlungsvorgänge auszuführen.² Der Leasing-Nehmer erklärt durch Abgabe seines Vertragsangebots zugleich seine Zustimmung³ zur Ausführung jedes gemäß Leasing/Service-Vertrag vom Leasing-Geber für ihn vorzunehmenden Zahlungsvorgangs bei Fälligkeit und erteilt dem Leasing-Geber für jeden Zahlungsvorgang einen Zahlungsauftrag.

(2) Bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgang oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang hat der Leasing-Nehmer lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:⁴

Der Leasing-Geber haftet für eigenes Verschulden. Für das Verschulden der von dem Leasing-Geber zwischengeschalteten Stellen⁵ haftet der Leasing-Geber nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des Leasing-Gebers auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Ein Schadensersatzspruch des Leasing-Nehmers ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Leasing-Gebers und für Gefahren, die der Leasing-Geber besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

(3) Die Anwendbarkeit von § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, § 675g, § 675h, § 675j Abs. 2, § 675p sowie der §§ 675v bis § 676 BGB ist ausgeschlossen⁶. Abweichend von § 676 b Abs. 2 Satz 1 BGB wird eine Unterrichtsfrist für den Leasing-Nehmer von 3 Monaten⁷ vereinbart.



¹ Regelungen betreffend Zahlungsdienste können sowohl in den Leasing- und/oder in den Servicevertrag zusammenhängend oder getrennt an der jeweils passenden Stelle aufgenommen werden oder als separates Regelwerk ausgestaltet werden.

² Der Zahlungsdienste(rahmen)vertrag gemäß § 675f BGB wird an dieser Stelle ausdrücklich geregelt. Regelmäßig dürfte bereits in der Serviceabrede der Zahlungsdienste(rahmen)vertrag zu sehen sein, zusätzliche Ausführungen sind daher in der Regel deklaratorisch.

³ Die Autorisierung gemäß § 675j Abs. 1 BGB wird ausdrücklich geregelt.

⁴ § 675y und § 675z BGB sind zu Lasten des Zahlungsdienstnutzers im Rahmen von § 675e Abs. 4 BGB gegenüber Unternehmern abdingbar, wovon hier Gebrauch gemacht wurde. Die Überlegungen unter Ziffer (2) orientieren sich im Wesentlichen an üblichen Klauseln für den Überweisungsverkehr.

⁵ Als zwischengeschaltete Stelle kommt insbesondere die den Zahlungsvorgang ausführende Bank in Betracht.

⁶ Die aufgezählten Vorschriften sind zu Lasten des Zahlungsdienstnutzers im Rahmen von § 675e Abs. 4 BGB ausschließlich gegenüber Unternehmern abdingbar.

⁷ § 676b Abs. 2 BGB sieht 13 Monate vor. Die hier vorgenommene Reduzierung der Frist auf 3 Monate erscheint angemessen, die Vereinbarung eines anderen angemessenen Zeitraums ist möglich.